



Auf den Schiedsantrag der GenossInnen [REDACTED]

- **AntragsstellerInnen** -

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

gegen

- **Antragsgegner** -

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

**Reg.-Nr. 04/24**

hat die Landesschiedskommission, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.12.2024, am 07.12.2024, durch ihre Mitglieder Dr. Jana Oestreich (Vorsitzende), Fabian Bunschuh und Delia Hinz einstimmig folgenden

### **Beschluss**

gefasst:

**Der Antragsgegner ist aus der Partei Die Linke ausgeschlossen.**

#### I. Sachverhalt

Der Antragsgegner ist Mitglied der Linken und im Bezirksverband Neukölln organisiert.

Mit Antrag vom 21.10.2024 reichten die AntragstellerInnen gegen den Antragsgegner bei der Landesschiedskommission einen Antrag auf Parteiausschluss ein. Das Verfahren wurde durch

Beschluss der Landesschiedskommission vom 22.10.2024 eröffnet. Am 14.11.2024 lud die Landesschiedskommission zur mündlichen Verhandlung am 07.12.2024. Am 18.11.2024 verteidigte sich der Antragsgegner durch Schriftsatz.

Die AntragstellerInnen begründen diesen Antrag damit, dass der Antragsgegner gegen die Grundsätze der Partei verstoßen habe und damit der Partei schweren Schaden verursacht habe. Dazu wurden der Landesschiedskommission ein Konvolut an Aussagen des Antragsgegners in den sozialen Medien vorgelegt.

Im Einzelnen führen Sie folgende Beispiele an:

1. Negierung des Existenzrechts Israels

Im Sprachgebrauch des Antragsgegners sei Israel ein „koloniales Gebilde“, gegen das er bereit sei „den antikolonialen Befreiungskampf durchzuziehen und international zu unterstützen“, wobei es in seinem Sprachgebrauch „mehr bräuchte“, als einen „Mord an Israelis“. Von dem Zitat behaupte der Antragsgegner, es sei aus dem Zusammenhang gerissen worden, in dem von ihm selbst publizierten Screenshot zeige sich jedoch, dass die Worte, es werde mehr „als einen Mord an Israelis“ brauchen, so geschrieben wurden. Sein Befreiungskampf sei somit nicht ohne Morde an Israelis zu verstehen. Diese Zitate finden sich ebenfalls in der Presse. Hamas spreche er davon frei, Juden töten zu wollen, weil sie Juden sind.

2. Äußerungen zu Naama Levy

Auf seinem Profil äußere er sich zu einem Artikel mit Foto von Naama Levy. Dieses zeigt sie von hinten mit einer hellen Hose und blutigem Schritt. Im Artikel wird der Vorwurf der Vergewaltigung von Naama Levy erhoben. Der Antragsgegner entgegnet auf diesen Post nur, dass es sich bei der gezeigten Person nicht um eine Zivilistin, sondern um eine israelische Besatzungssoldatin handele. Nochmals zu einem späteren Zeitpunkt auf den Vergewaltigungsvorwurf angesprochen, äußert sich der Antragsgegner dahingehend, dass der ihn Ansprechende seine „Krokodilstränen woanders vergießen soll“

3. Äußerungen zu Emily Hand

Zum Schicksal von Emily Hand (9 Jahre) äußert sich der Antragsgegner dahingehend, „dass es keine Folter sei ein Kind zum Stillsein aufzufordern, sonst wären alle Eltern Foltermeister.“

Emily Hand war 50 Tage in der Geiselhaft nach der Attacke der Hamas auf israelische Zivilisten. Sie musste erleben, wie ihre damals nach dem Tod der Mutter sorgeberechtigte Tante vor ihren Augen erschossen wurde. Seitdem zuckt sie bei lauten Geräuschen auf Arabisch zusammen. Unmittelbar nach ihrer Rückkehr flüstert Emily nur. Ihre Bewacher hatten ihr gedroht, sie zu töten, wenn man sie hören würde.

4. Äußerungen hinsichtlich des Angriffs der Hamas vom 07.10.2023

Bezüglich des 07.10.23 schrieb der Antragsgegner ebenfalls auf X, der Überfall der Hamas und des „Islamischen Dschihad“ sei eine Kommandoaktion gegen mehrere Militärbasen und das Hauptquartier in Re'im gewesen, bei dem ein Kommandeur, „Elite-Militärs“ und „Agenten“ getötet worden seien. Von den zahllosen getöteten Zivilist\*innen in den Kibbuzim und auf dem Nova- Festival wird hier geschwiegen

5. Äußerungen zum Landesparteitag der Linken Berlin vom 11.10.2024

Der Antragsgegner schrieb zur 4. Tagung des 9. Landesparteitags der Berliner Linken am 11.10.2024 in einem Tweet, der über 175.000 Aufrufe hatte:

„Bei unserem Berliner Landesparteitag der Linken versuchte der rechte Parteiflügel der Hamas „eliminatorischen Antisemitismus“ vorzuwerfen. Als das holocaustverharmlosend genannt wurde und ihr Antrag scheiterte, stürmten sie unter Schreien, Beleidigungen und Mittelfinger raus.“

In der sich an den Tweet anschließenden Debatte bezeichnete er das Pogrom vom 07.10.2023 der Hamas und des „Islamischen Dschihad“ unter anderem als „klassischen Ausbruch kolonialer Gegengewalt nach Jahrzehnten struktureller kolonialer Gewalt“ und leugnete die Absichten der Hamas hinsichtlich eines von einem Vernichtungswillen getragenen Antisemitismus.

Bezüglich der erwarteten Auseinandersetzungen um den Antrag A4 auf dem letzten Landesparteitag äußerte er in einer – mittlerweile nicht mehr abrufbaren, aber als Screenshot vorhandenen - Instagram-Story, dass es auf dem Landesparteitag nun „knallen würde“, explizit genannt war als Adressat „Klaus-Mausi“, also Klaus Lederer. Bestärkt wurde dies durch ein Sharepic, in dem zu Solidarität mit der sogenannten „Parteilinken“ aufgerufen wird, denn Die Linke müsse sich entscheiden, es dürfe keine Formelkompromisse mit „Kriegstreibern“ geben.

Der Antragsgegner mache aus seiner Parteimitgliedschaft keinen Hehl, z..B. schreibe er bei X ganz öffentlich, dass er Parteimitglied der Linken sei, trete in der Vergangenheit bei zahlreichen Gliederungen der Partei als Referent auf (z.B. in Freiburg 02.02.2024, bei der Linksjugend NRW am 22.05.2020, bei Solid Gelsenkirchen am 12.11.2020, beim SDS Siegen am 04.11.2021, bei der Linken Oer-Erkenschwick am 20.05.2021, bei einer Demo des Bezirksverbandes Neukölln sowie bei „The Left Berlin“). Andererseits betont der Antragsgegner, nur ein einfaches Parteimitglied zu sein, und zeigte sich unwissend hinsichtlich der Wirkung seiner Äußerungen in der Öffentlichkeit,

Der Antragsgegner habe der Partei auch einen schweren Schaden verursacht. Nach der Veranstaltung mit ██████ in Freiburg habe die dortige Jüdische Gemeinde die Zusammenarbeit mit der Linken vor Ort unter Verweis auf ██████ beendet. Bei mangelnder Klarheit in dieser Frage sei dies auch für Berlin zu befürchten. Weiterhin soll die Partei einen erheblichen Vertrauens- und Glaubwürdigkeitsverlust erlitten haben, welche die politische Aktionsfähigkeit generell und im Besonderen im Kampf gegen Antisemitismus beeinträchtigt haben soll. Letztlich soll auch der innerparteiliche Friede erheblich verletzt worden sein.

Nach außen äußere sich der Antragsgegner in der Presse (junge Welt vom 17.10.2024, S. 8, „Das wirkt wie ein orchestriertes Vorgehen“). Er wurde vom Tagesspiegel zitiert. Auch in anderen Medien wurde er in der Vergangenheit zitiert oder erwähnt.

Zudem seien aufgrund der fehlenden Klarheit in der Frage Antisemitismus bereits Vertreterinnen und Vertreter der jüdischen Gemeinde, des DGB und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands auf die AntragsstellerInnen zugekommen und hätten eine Zusammenarbeit in Zukunft in Frage gestellt oder ausgeschlossen. Gleiches sei bei einer Anti-AfD-Demonstration in Reinickendorf der Fall gewesen, wo erst nach langer Debatte einem Parteimitglied der Linken habe reden dürfen. Das durch die Berichterstattung über den Landesparteitag und den Antragsgegner Zweifel an der Ausrichtung der Partei entstanden sei, sei nicht hinzunehmen. Diese Debatte habe auch zu zahlreichen insbesondere prominenten Austritten wie dem ehemaligen Kultursenator Klaus Lederer, der ehemaligen Sozialsenatorin

Elke Breitenbach und anderen langjährigen und prominenten Genossinnen und Genossen geführt.

Die AntragsstellerInnen beantragen den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei Die Linke.

Der Antragsgegner beantragt den Antrag zurückzuweisen.

Zunächst stellte der Antragsgegner klar, dass er an keiner Stelle den Anspruch erhoben habe, für die Partei Die Linke oder in einer Funktion für sie zu sprechen.

Hinsichtlich der Negierung des Existenzrechts Israels führt er aus, dass er für eine vollständige Demokratisierung, Gleichstellung und für ein friedliches, gerechtes Zusammenleben jüdischer und palästinensischer Menschen eintrete. Er vertrete, wie Hunderte weiterer Parteimitglieder eine vom Parteiprogramm abweichende Position zur ethnisch segregierten „Zweistaatenlösung“. Diese sei mittlerweile nicht mehr praktisch umsetzbar und wird von der israelischen Regierung und Knesset offiziell abgelehnt und praktisch beerdigt, während Regierungsminister nach der bereits erfolgten offiziellen staatlichen Annexion auch die Annexion der Westbanks und Nordgazas ankündigten. Die „Zweistaatenlösung“ diene für viele Regierungen nur noch als Floskel und Feigenblatt, um der Auseinandersetzung mit der rechten Regierung Israels aus dem Weg zu gehen. Eine alternative, an den Realitäten vor Ort orientierte Meinung hierzu solle in einer pluralistischen linken Partei weiterhin problemlos möglich sein und eine lebendige Diskussion aufrechterhalten. In einem Beschluss des Linke-Bundesausschusses von 2015 hieße es:

„DIE LINKE setzt sich zwar für die Zweistaaten Regelung ein, hält die Debatte über Alternativen zu dieser Lösung aber für legitim“.

Der Antragsgegner meint, dass sich die Linke die Frage stellen müsse, ob uns als Linke das Völkerrecht für alle – unabhängig von Ethnie und Religion – gelte und ob wir als Linke eine Säkularisierung und Demokratisierung Israel/Palästinas unterstützen oder das bestehende Apartheidsystem und die ethnische Segregation aufrechterhalten wollen. Er sei für die vollständige Säkularisierung und Demokratisierung der Region und für eine Gesellschaftsform ohne das von allen relevanten Menschenrechtsorganisationen rechtswissenschaftlich bestätigte System der Apartheid, das momentan in Israel/Palästina herrsche. Er stehe für eine Gesellschaft ein, in der palästinensische und jüdische Menschen vollständig gleichgestellt sind und gleiche Rechte erfahren.

Er meint, dass das Völkerrecht einem Volk unter Besatzung das Recht auf Widerstand zugestehe und begrüßt das Bekenntnis zum Selbstverteidigungsrecht der Palästinenser auf der letzten Tagung des Bundesparteitags. Dieses universelle Recht von der jeweiligen Ethnie oder Religion der Besetzten oder Besetzenden abhängig zu machen, halte er für eine rassistische Position.

Er kritisiere eine militärische Strategie zur Befreiung Palästinas öffentlich, wie in seinem Artikel „Alte und neue Strategien zur Befreiung in der palästinensischen Linken“ (englischsprachige Originalversion veröffentlicht am 26.6.2024) nachzulesen sei. Auch in einem Verhältnis von Unterdrückung sehe er individuelle Gewaltakte kritisch und nicht als Perspektive für eine Lösung. Stattdessen betone er die Notwendigkeit von internationaler Solidarität, Unterstützung und Massenbewegungen. Trotzdem könne die Ursache und die Wirkung benannt werden, Zusammenhänge erklärt und eingeordnet werden, ohne etwas zu entschuldigen oder

gutheißen zu müssen. Er stimme der zionistischen Bewegung in ihrer Selbstverortung als „kolonial“ (Theodor Herzl, Vladimir Zabolinsky, etc.) sowie der Benennung der eigenen Zielsetzung im heutigen israelischen Nationalstaatsgesetz als „Kolonisierung“ zu. Er erkenne, dass in diesem kolonialen Verhältnis eine der Wurzeln der Gewalt in der Region besteht, die er beendet sehen will.

Derartige Fakten zu benennen, müsse in einer aufrichtigen und an wissenschaftlichen Kriterien bemessenen Debatte in linken Räumen weiterhin ohne bürokratische Ausschlüsse möglich sein.

Hinsichtlich der Relativierung des aus seiner Sicht Befreiungsschlags der Hamas vom 07.10.2023 äußert er, dass es sich um 400 militärische und 800 Zivilistinnen und Zivilisten gehandelt habe und nicht wie von den AntragsstellerInnen behauptet um 1200 Zivilistinnen und Zivilisten. Er sieht darin auch keinen Terroranschlag, weil die Selbstverteidigung der Palästinenser nicht der Definition von Terroranschlag entspreche.

Hinsichtlich der Relativierung von sexualisierter Gewalt gegen Frauen äußert er in seiner Antragsgegnerwiderungsschrift dahingehend, dass für ihn nicht klar gewesen sei, dass sein Post missverständlich gewesen sei und täglich auch tausende Palästinenserinnen vergewaltigt oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt werden.

Es entspreche nicht seiner Meinung, dass sexualisierte Gewalt gegenüber Soldatinnen als Mittel im Kampf legitim seien. Vergewaltigung sei ein Verbrechen in jedem Zusammenhang. Der reale Kontext sei, dass er in Reaktion auf eine Falschbehauptung in sozialen Medien richtigstellte, dass es sich bei einer gefangen genommenen Besatzungssoldatin der IDF nach Gefechten in ihrer Militärbasis Nahal Oz, aus der die völkerrechtswidrige „ferngesteuerte Besetzung“ Gazas überwachungsmilitärisch gestützt wurde, nicht um eine Zivilistin handelte. Er schrieb, dass der von Außen erhobene Vorwurf einer möglichen Vergewaltigung durch „eine unabhängige internationale Untersuchung“ geprüft werden sollte, die Israel bislang verweigert. Er habe im Gegenteil direkt unter dem angeführten Zitat von ihm klargestellt: „Sollte sie vergewaltigt worden sein, ist das in aller Schärfe zu verurteilen – wie die erwiesenen israelischen Gruppenvergewaltigungen an Palästinenser:innen.“

Hinsichtlich der Vorwürfe die Folter von Emily Hand zu relativieren, äußert sich der Antragsgegner dahingehend, dass im tatsächlichen Zitat er dagegen argumentiert habe, ein derart schwerwiegendes Verbrechen wie Folter, insbesondere an Kindern in Geiselhaft zu relativieren, wie es ein Mitdiskutierender getan habe. Er äußert sich hierzu, dass ihm das genaue Schicksal Emilys nicht bekannt war und er sich in dem Post nur dagegen wehren wollte, dass die Taten im Fall Emily als Folter deklariert werden. Er habe sich stets gegen die seit Jahrzehnten bestehende Geiselnahme und Folter an palästinensischen Kindern eingesetzt und lehne sie allgemein, egal gegen wen, ab. Da er selbst im Westjordanland mit Kindern gearbeitet habe, die Opfer von Folter gewesen sind, war die Intention seiner Antwort auf eine Falschbehauptung, dass die Bedeutung des Begriffs der Folter nicht beliebig runtergespielt und verwässert werden sollte. Folter wäre in seinen Augen nach der UN-Antifolterkonvention jede Handlung, bei der Träger staatlicher Gewalt einer Person „vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zufügen, zufügen lassen oder dulden, um beispielsweise eine Aussage zu erpressen, um einzuschüchtern oder zu bestrafen“. Nochmal angesprochen auf das Schicksal von Emily lässt sich der Antragsgegner dahingehend ein, dass die Geiselhaft wohl traumatisierend für ein Kind sei, aber keineswegs Folter. Mehr habe er mit dem Post nicht ausdrücken wollen.

Er gab auch an, dass es ein Fehler gewesen sei, in seiner Entgegnung gegen die Relativierung von Folter nicht ebenfalls die für ihn selbstverständliche Tatsache hinzuzufügen, dass er über seine Ablehnung von Folter hinaus ebenso universell gegen jede Geiselnahme von Zivilist:innen, insbesondere Kindern, sei und erleichtert über den Geiselaustausch zwischen israelischen und palästinensischen Kindern gewesen sei und darüber hinaus einen vollständigen Geiselaustausch unterstütze.

In seiner Antragserwiderung führt der Antragsgegner aus, dass Israel jährlich durchschnittlich 700 Kinder entführe und unrechtmäßig festhalte. 86% dieser Kinder gäben an, geschlagen zu werden, 42 % seien während der Entführung verletzt worden, z.T. sehr schwer und es gebe auch Berichte über sexualisierte Gewalt und Folter an diesen Kindern.

Im Vergleich hierzu seien die Erlebnisse von Emily Hand nicht als Folter zu werten. Er wendet sich gegen die falsche Gleichsetzungen von Folter nach der Folterdefinition, die durch Vergleich mit der Aufforderung, still zu sein oder beim Essen auf andere zu warten und das Essen mit anderen zu teilen, etc. verharmlost werde. Dabei spreche er nicht ab, dass Geiselhaft in jedem Fall, auch ohne Folter, eine schlimme Erfahrung sei, die kein Kind durchmachen sollte.

Hinsichtlich des schweren Schadens sei er der Auffassung, dass es sich dabei um konstruierte, gegen ihn gerichtete, Medienkampagne des Tagesspiegels und anderer bürgerlicher Medien handele, die durch Falschzitate und fehlerhafte Zitatentstellungen den Anschein erwecken wollten, dass er antisemitisch sei.

In den von den AntragstellerInnen vorgebrachten Ereignissen um eine Beendigung von Zusammenarbeit sieht er keinen schweren Schaden.

Er behauptet auch, dass der Ausschlussantrag empathielos gegenüber ihm als Opfer der israelischen Gewalt sei und sein Schicksal sowie der Genozid an Palästinensern nicht erwähnt werde. Weiterhin kritisierte er, dass die AntragstellerInnen zuvor nicht das Gespräch mit dem Antragsgegner gesucht haben, sondern dass jetzt „administrative Verfahren“ genutzt werden soll.

Für die genauen Posts und das weitere Vorbringen wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

Gegen den Ausschlussantrag richtete der Antragsgegner eine Webseite ein, auf welcher er seine Verteidigungsschrift veröffentlicht und sammelte Unterschriften gegen das gegenständliche Verfahren. Außerdem organisierte er eine Versammlung direkt vor dem Tagungsort der Schiedskommission, während und nach der mündlichen Verhandlung, sodass die Schiedskommission unter Polizeischutz tagen musste.

## II. Entscheidungsgründe

Die Landesschiedskommission ist hinsichtlich des Antrags und seiner Inhalte im Rahmen des Beibringungsgrundsatzes der nach § 1 Abs. 1 Schiedsordnung der Partei Die Linke in Verbindung mit der ZPO (§ 282 ZPO) an das Vorbringen der Parteien und der dargelegten Beweise gebunden. Beweis wird nur erhoben, wenn Tatsachen vorgetragen und vom Gegner bestritten wurden (§ 288 ZPO). Das bedeutet, dass unstrittige Tatsachen, also solche, die von beiden Parteien vorgetragen oder zugestanden werden, vom Gericht grundsätzlich ohne eine

Prüfung der Wahrheit der Tatsachen berücksichtigt werden müssen (§ 138 Abs. 3 ZPO, § 288 ZPO).

#### 1. Formale Antragskriterien

Die Landesschiedskommission ist für den Antrag zuständig nach § 5 der Schiedsordnung. Der Antrag ist formgerecht eingegangen. Die AntragstellerInnen sind als Mitglieder der Linken zur Antragstellung befugt.

#### 2. Materielle Antragskriterien

Nach § 10 Abs. 4 PartG kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Hier hat der Antragsgegner gegen die Satzung, die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr dabei auch schwer geschadet.

##### a) Vorsätzlicher Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei

Es liegt ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Grundsätze, sowie Ordnung der Partei vor.

Die Ordnungsmaßnahme des Parteiausschlusses kommt nur in Betracht, wenn ein Mitglied eine abweichende Position mit Blick auf grundsätzliche programmatische Aussagen einer Partei äußert. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, im Falle der erfolgten Aufnahme eines Mitglieds in die Partei dessen Ausschluss nicht aus beliebigen Gründen und auch nicht bei beliebigen inhaltlichen Differenzen zu ermöglichen. Eine Partei kann sich von einem Mitglied gegen dessen Willen daher nur trennen, wenn grundsätzlich divergierende Auffassungen im Raum stehen und entsprechende Debatten in der Öffentlichkeit einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei bewirken können. Im Übrigen sind inhaltliche Konflikte konsensual, nicht aber mit Ordnungsmitteln zu lösen. (Ipsen/Ipsen, 2. Aufl. 2018, ParteiG § 10 Rn. 31).

##### aa) Grundsätze

Die Grundsätze der Partei befinden über die programmatische Identität einer Partei als Tendenzorganisation, sie bestimmen die parteipolitischen Inhalte (Morlok/Morlok ParteiG2. Aufl. 2013, § 10 Rn. 12), eine Partei kann sich nur von einem Mitglied trennen, wenn grundsätzlich divergierende Auffassungen bestehen (BSchK 037/038/2019/B). Die Grundsätze sind wesentliche und für die Partei unverzichtbare, eben erstrangige Verhaltensgebote (Roßner, Parteiausschluss 2010, S. 104). Für einen Verstoß gegen Grundsätze bedarf es nicht eines singulären Verhaltens, welches selbstständig diese Schwelle überschreitet, sondern kann auch in der Zusammenfassung verschiedener Handlungen und Äußerungen bestehen, solange diese in einem zeitlichen Zusammenhang stehen (BSchK 047ff/2019/B; 037/038/2019/B).

Bereits in der Präambel der Satzung heißt es: „Die neue Linke ist plural und offen für jede und jeden, die oder der gleiche Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen will.“ In Kapitel 1 des Erfurter Parteiprogrammes findet sich ein Bekenntnis zum Existenzrecht Israels: „Deutschland hat wegen der beispiellosen Verbrechen der Deutschen an den Jüdinnen und Juden während

des deutschen Faschismus eine besondere Verantwortung und muss jeder Art von Antisemitismus, Rassismus, Unterdrückung und Krieg entgegentreten.“

Insbesondere diese Verantwortung verpflichtet auch uns, für das Existenzrecht Israels einzutreten. Zugleich stehen wir für eine friedliche Beilegung des Nahostkonfliktes im Rahmen einer Zwei-Staaten-Lösung und damit die völkerrechtliche Anerkennung eines eigenständigen und lebensfähigen palästinensischen Staates auf der Basis der Resolutionen der Vereinten Nationen.

In seinem letzten Parteitagsbeschluss vom 19.10.2024 hat der Bundesparteitag der Partei sich zum Nah-Ost-Konflikt dahingehend geäußert, dass die Logik der Gewalt und der Eskalation durchbrochen und die Suche nach politischen Lösungen wieder aufgenommen werden muss. „Wir fordern alle Beteiligten auf, keine neuen Kampfhandlungen aufzunehmen und den Konflikt einzudämmen statt auszuweiten.“ Außerdem finden sich in dem Beschluss die folgenden Worte:

„Für uns gilt auch: Niemals darf ein Menschenrechtsverbrechen als Rechtfertigung für ein anderes Menschenrechtsverbrechen herangezogen werden. Das Unrecht der Besatzung der palästinensischen Gebiete ist niemals eine Rechtfertigung für den menschenverachtenden Terror der Hamas – und genauso rechtfertigt der 7. Oktober nicht die Völkerrechtsverbrechen der israelischen Armee in Gaza oder im Libanon.“

„Als Linke stehen wir gemeinsam und entschieden gegen jede Form des Antisemitismus und Rassismus – unabhängig davon, von welcher politischen und weltanschaulichen Richtung er ausgeht. Wir stehen für eine Politik, die jüdische Menschen konsequent schützt. Wir verurteilen unmissverständlich alle Kriegsverbrechen und alle Verstöße gegen das Völkerrecht.“

„In diesem Sinne beteiligen wir uns als Die Linke an Demonstrationen für den Frieden, gegen Antisemitismus und Rassismus und für eine gerechte Zweistaatenlösung.“

Der Nah-Ost-Konflikt ist vielschichtig und hat multiple Ursachen und Konfliktlinien. Die Partei Die Linke verurteilt einseitige Schuldzuweisungen und sieht die Lösung des Konflikts in Diplomatie unter den Bedingungen des humanitären Völkerrechts. „Nie wieder“ ist ein Gründungsmotto und dieses muss gelten. Antisemitismus hat keinen Platz in der Gesellschaft und auch nicht in der Linken. Unabhängig von Ambivalenzen und Streitigkeiten in der innerparteilichen Ausrichtung der Partei, so liegt ein Grundsatz der Partei darin, dass wir jüdisches Leben respektieren und schützen und ein grundsätzliches Existenzrechts Israels nicht in Frage stellen. Hierzu gehört auch das Recht von Jüdinnen und Juden zu respektieren, ihr Selbstbestimmungsrecht wahrzunehmen und einen Staat, der ihren gesellschaftlichen Vorstellungen entspricht zu schaffen. Hiervon unbeeinflusst ist freilich das Recht von Palästinenserinnen und Palästinensern auch ihr Selbstbestimmungsrecht wahrzunehmen, grundlegende Menschenrechte zu haben und insbesondere nicht durch Gewalt aus bewohnten Gebieten vertrieben zu werden. Die Politik der israelischen Regierung und der Genozid in Palästina kann dabei unzweifelhaft kritisiert werden.

Welche konkrete Form die Lösung des Nahost Konfliktes haben soll ist kein Grundsatz der Partei, sondern muss durch die Organe der Partei in Willensbildungsprozessen erarbeitet und stetig aktualisiert werden. Insoweit kann und ist aus der Satzung und Parteitagsbeschlüssen eine Konkretisierung der Grundsätze zu entnehmen. Zu den Grundsätzen der Partei gehört hierbei, dass eine Konfliktlösung nur mit demokratischen Mitteln zu geschehen hat, sodass wir

Gewalt gegen alle Menschen verurteilen. Damit bestimmen die Grundsätze der Partei den Weg zur Lösung, nicht indes die Lösung selbst. Dies zeigt die Präambel der Satzung, die von der Erreichung politischer Ziele durch demokratische Mitteln ausgeht, wovon der Einsatz von Gewalt gerade nicht erfasst wird. Bekräftigt wird dies durch die seit Jahrzehnten existente Verpflichtung der Partei auf eine gewaltfreie Lösung des Nahostkonflikts unter Heranziehung der UN und anderer internationaler Partner. Die demokratische Lösung von Konflikten gehört als demokratische Partei zu den obersten Grundsätzen der Partei.

Das Ziel von Frieden im Nahen Osten und die Erreichung dieses Ziels mit demokratischen Mitteln, steht im Widerspruch zu den Äußerungen des Antragsgegners.

Hierbei sieht die Schiedskommission nicht in der geäußerten Solidarität mit den Menschen in Gaza und Westjordanland einen Widerspruch zu den Grundsätzen der Partei. Vielmehr geht es um die den Posts des Antragsgegners nicht zu entnehmende Abgrenzung zwischen Solidarität mit den Palästinensern und der Lösung des Konflikts mit gewaltsamen Mitteln. Selbstverständlich darf der Antragsgegner sich mit den Menschen in Palästina solidarisieren und die Menschenrechtsverbrechen in Gaza kritisieren. Diese Solidarisierung hat allerdings die Grenze dort erreicht, wo der Antragsgegner sich nicht klar genug gegen die Menschenrechtsverbrechen der Hamas und die Gewalttätigkeit gegenüber israelischen Zivilistinnen und Zivilisten abgrenzt.

Die getätigte Äußerung über das gefolterte Mädchen Emily Hand ist menschenverachtend. Die Äußerungen sind empathielos. Ein objektiver Empfänger, konnte anhand des Posts nicht nachvollziehen, dass der Antragsgegner hier lediglich eine dogmatische Diskussion über den Folterbegriff führen wollte. Der Antragsgegner hat diesen genauen Umstand auch nicht später klargestellt, sondern dies erst in seiner Antragserwiderung behauptet. Der Antragsgegner hat hier den Respekt vor einem Opfer mit einem schweren emotionalen Trauma vermissen lassen. In seiner Antragserwiderung nimmt er darauf Bezug, dass in israelischen Gefängnissen tausende Kinder eingesperrt sind und dort Gewalt und Folter ausgesetzt sind. Der Antragsgegner hat die Folter und die Gewalt gegenüber palästinensischen Kindern verurteilt und angegeben mit traumatisierten Kindern gearbeitet zu haben. Gerade vor diesem Hintergrund hätte er das Vorgehen der Hamas ebenfalls kritisieren müssen. Gewalt gegen Kinder verstößt immer gegen die Menschenrechte, unabhängig von der Herkunft der Kinder. Die Linke bekennt sich zur Einhaltung von Kinder- und Menschenrechten für jedes Kind.

Im Falle von Naama Levy kann der Post, dass es sich um eine Besatzungssoldatin handelt, dahingehend verstanden werden, dass sexualisierte Gewalt gegen Frauen in Ordnung sei, wenn es sich um Soldatinnen handelt. Die Linke wendet sich aber gegen die Anwendung sexualisierter Gewalt gegen alle Frauen. Der Status als Soldatin spielt für diese Beurteilung keine Rolle. Zwar hat der Antragsgegner sich in seiner Antragserwiderung dahingehend geäußert, dass er selbstverständlich sexualisierte Gewalt ablehnt. Dies trifft insoweit zu, als dass der Antragsgegner unter die Antwort einer Antwort auf seine Tweets eine eventuelle Vergewaltigung auch verurteilt. Hier zeigt sich indes die Ambivalenz der Verhaltensweise des Antragsstellers, indem öffentlichkeitswirksam eine Aussage getätigt wird, welche in einer faktischen Fußnote relativiert wird. So hat der Antragsgegner den hiesigen Vorwurf in 4 Tweets unmittelbar hintereinander dargelegt, welche entsprechend in einem Zusammenhang angezeigt werden. Die vom Antragsgegner vorgebrachte „Richtigstellung“ hingegen ist als Antwort auf eine Antwort notwendigerweise in der Öffentlichkeit untergegangen – insoweit ist für die Öffentlichkeitswirkung dieser Aussage und damit auch den Schaden für die Partei dies entsprechend zu gewichten. Damit der Vorwurf der Antragsteller vollständig entkräftet werden

könnte, hätte der Antragsgegner in einem Zusammenhang mit dem gegenständlichen Post diese Richtigstellung – und sei es nur als Fortsetzung seines „Threads“ – vornehmen müssen.

Auch die anderen Aussagen des Antragsgegners, die sich gegen die Opfer vom 07. Oktober 2024 richten, sind menschenverachtend. Es spielt keine Rolle, ob die Opfer Jüdinnen und Juden oder Menschen anderen Glaubens sind. Der Antragsgegner hat sich jedenfalls doppeldeutig in den sozialen Netzwerken geäußert und sich nicht gegen die Gewaltverherrlichung gewandt. Bei der Auslegung der Äußerungen ist im Falle der Doppeldeutigkeit, entgegen der Grundsätze der „Soldaten-sind-Mörder“ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nicht die grundrechtsfreundlichste Auslegung zu wählen. Vielmehr kann auch auf die Auslegung einer Aussage abgestellt werden, die nach objektivem Eindruck eines unbefangenen durchschnittlichen Hörers oder Lesers geeignet ist, die Grundsätze der Partei zu verletzen. Dies rechtfertigt sich durch den Öffentlichkeitsbezug der Äußerung und der Wirkungsmacht der Partei, welche das Recht auf programmatische Konsistenz und nach außen auftretende inhaltliche Geschlossenheit hat, damit sie im Rahmen der konkurrierenden politischen Programme Erfolg haben kann (KG, NJOZ 2008 1379 (1384); BK/Henke, Grundgesetz, Art. 21 Rn. 275).

In diesen und anderen Posts und auch in seiner Antragserwiderung macht der Antragsgegner immer wieder darauf aufmerksam, dass der Staat Israel Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen die Menschen in Palästina verübt. Dabei relativiert er die Einzelschicksale von z.B. Naama Levy und Emily Hand und wiegt sie gegen die Verbrechen des Staates Israel auf. Seine Posts können nach außen den Eindruck vermitteln, dass er die Verbrechen vom 07. Oktober 2023 mit Handlungen des israelischen Staates rechtfertigt und die völkerrechtswidrige Besatzungspolitik Israels mit Menschenrechtsverletzung gegenüber Staatsangehörigen Israels begründet.

Ein Aufwiegen und eine Relativierung von Verbrechen widerspricht den Grundsätzen demokratischer und rechtsstaatlicher Parteien. Die Verbrechen des einen Konfliktbeteiligten können keine Rechtfertigung für die Verbrechen der anderen Konfliktpartei darstellen.

Der Antragsgegner ruft auf seinen Social-Media Posts auch offen dazu auf, dass man sich gegen die israelische Politik wehren soll und dies auch mit den Mitteln der Selbstverteidigung. Dabei unterscheidet der Antragsgegner aus Sicht der Schiedskommission nicht, ob sich dieses Selbstverteidigungsrecht gegen die israelische Regierung oder gegen Zivilisten richtet. Er grenzt sich in seinen Posts nicht deutlich von Gewalt ab, die Kriegsverbrechen gutheißen. Dies führt dazu, dass seine Posts als gewaltverherrlichend gesehen werden, auch wenn die Schiedskommission dem Antragsgegner dahingehend glaubt, dass er nicht selbst zu Gewalt gegen Jüdinnen und Juden aufruft.

Die vom Antragsgegner damit verbundene Solidarisierung mit der Hamas als nicht-staatliche legitimierte Gewaltausübung, deren Ziel es ist Jüdinnen und Juden aufgrund ihrer Religion umzubringen und damit eine gewaltvolle „Lösung“ des Nahostkonflikts zu propagieren widerspricht den Grundsätzen der Partei. Bei der Bewertung der Rede kommt es auch nicht darauf an, ob der Antragsgegner durch seine Äußerungen bereits den Straftatbestand des § 130 StGB erfüllt oder wie Antisemitismus allgemein definiert werden muss, da es zur Parteiautonomie der Linken gehört, dass sie die Grenzen des für sie in dieser Richtung Hinnehmbaren selbst bestimmen kann (vgl. KG NJOZ 2008, 1379 (1384)).

Der Aufruf auch zu Gewalt ist keine Basis zur demokratischen Auseinsetzung. Die Partei Die Linke versteht sich schon in der Präambel des Grundsatzprogramms als demokratische und plurale Partei. Sie tritt für eine Vielzahl von Menschen ein und kämpft für eine friedliche und bessere Welt. Aufrufe zu Gewalt und Tötungen sind hier daher insbesondere in der Linken schwer zu verurteilen, denn sie stehen gegen die Grundprinzipien jeder Partei, aber besonders der Linken.

Die getätigten Äußerungen des Antragsgegners zeugen von Extremismus und können auch gewaltverherrlichend sein. Damit verstößt der Antragsgegner gegen die Grundsätze der Partei.

Die bezüglich der beiden genannten Frauen getätigten Äußerungen sind beleidigend und schmähend. Zu den Grundsätzen der Partei gehört es auch, dass Mitglieder im Einstehen und zur Förderung der Ziele der Partei keine strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen nutzen. Die Linke, als demokratische Partei, die den Anspruch erhebt, für den Staat und innerhalb des Staates Verantwortung zu tragen, muss bei der Verfolgung ihrer politischen Ziele die Rechtsordnung beachten. Sie muss daher den Anspruch haben, dass Parteimitglieder die hierfür gerade notwendig sind, sich der demokratischen Ordnung entsprechend verhalten.

Bei der Abgrenzung zwischen zulässiger Meinung und Beleidigung kommt es insbesondere auf die Umstände des Einzelfalls an. Es handelt sich bei der Entscheidung, ob eine Äußerung noch unter die Meinungsfreiheit fällt oder unter Umständen eine Beleidigung darstellt stets um eine Einzelfallbetrachtung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 1 BvR 2397/19 vom 19.05.2020 betont Entscheidung die Grenze zwischen Meinungsfreiheit und Beleidigung hervorgehoben. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Dazu gehört auch der Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB). Ob etwas eine Beleidigung oder eine freie Meinungsäußerung ist, wird im Wege der Abwägung ermittelt.

Das Recht auf freie Meinung schützt nicht nur sachlich differenzierte Meinung, sondern gerade auch Kritik, die grundlos pointiert, polemisch und überspitzt geäußert wird. Im Umkehrschluss benötigen selbst überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Äußerungen, die die Ehre erheblich herabsetzen eine Abwägung der Grundrechte. Ob insbesondere die Äußerung bezüglich der Folterungsopfer hierbei bereits eine, die Anwendung der Meinungsfreiheit ausschließende, Schmähkritik darstellt bedarf keiner Entscheidung, da die Äußerungen auch in Abwägung mit der Meinungsfreiheit beleidigend sind. Der Antragsgegner verfolgt mit seiner Äußerung, dass es sich nicht um eine „Folter“ im rechtstechnischen Sinne handeln sollte das Ziel, andere Arten von Folter nicht zu relativieren. Hierbei stellte er jedoch öffentlich darauf ab, was in der mündlichen Verhandlung auch erneut bekräftigt wurde, dass die Behandlung nicht so schlimm sei, wie die Behandlung anderer, palästinensischer Personen. Indem der Antragsgegner behauptet die Verhungerung dieses Mädchens, welches durch dieses Verhalten traumatisiert ist sei keine Folter spricht er ihr das Recht auf menschenwürdige Behandlung ab. Die Respektierung der Menschenwürde jeder Person ist dabei nicht nur Grundsatz der Partei, sondern auch Kern der strafrechtlich geschützten persönlichen Ehre. Wie dargelegt stellt der Antragsgegner nicht heraus, dass er sich bei seiner Äußerung auf eine von ihm präferierte Folterdefinition bezieht, sondern spricht hier grundsätzlich den Folterbegriff ab. Durch die Relativierung der ausgeübten Gewalt gegenüber dem Kind mindert er ihren Achtungsanspruch.

In die Abwägung einzustellen ist, dass sich der Antragsgegner zu einem politisch relevanten Themenfeld äußert, welche von der Meinungsfreiheit gerade geschützt ist. Die Anwendung von Gewalt im Gaza-Konflikt ist ein virulentes Thema. Die Grundsätze der „Soldaten sind Mörder“-Entscheidung des BVerfG (NJW 1994, 2943f.) sind nicht auf eine Konstellation im Parteiausschlussverfahren übertragbar, bei der die Partei gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied nur die Konsequenzen aus einer autonom beanstandungsfrei festgestellten Abweichung seines öffentlichkeitswirksamen Verhaltens von ihren Parteigrundsätzen zieht, um ihm das Recht zu entziehen, seine Überzeugungen, die im Übrigen rechtlich und politisch weiter verfolgbar bleiben, auch zukünftig noch mit der großer Wirkungsmacht zu verbreiten. (KG NJOZ 2008, 1379 (1384)). Der Antragssteller wird nicht wegen seiner Meinungsäußerung durch den Ausschluss bestraft, sondern ihm wird die Vertretungsmöglichkeit der Partei genommen. Der Antragsgegner darf auch die Einordnung von bestimmten Begriffen im Zuge dieses Konfliktes bewerten und eine andere Subsumtion vertreten. Indem der Antragsgegner jedoch in erheblich despektierlicher Weise nicht nur jene Subsumtion kritisiert, sondern die Tragweite und Auswirkungen dieser Gewalt auf Kinder in einem bewaffneten Konflikt relativiert und hiermit nicht nur die Anwendung von Gewalt gegenüber Geiseln, sondern diesem Kind relativiert, fällt die Abwägung zugunsten der persönlichen Ehre des Kindes aus. Dass die Anwendung von Gewalt nur das Beibringen guter Manieren und das Teilen von Essen nur Gastfreundschaft sei, spielt dabei in eklatanter Weise den Einfluss von physischer und psychischer Gewalt auf die kindliche Entwicklung herunter. Es spricht dem Mädchen das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit ab, nur weil es dem Antragsgegner nach keine „richtige Folter“ gewesen sei. Diese Position darf der Antragsgegner halten, es ist ihm auch unbenommen auf andere Folteropfer hinzuweisen, er darf dabei jedoch nicht die Erfahrungen und Traumatisierungen dieses Mädchens in einer an Lächerlichkeit grenzenden Weise formulieren. Hierdurch relativiert der Antragsgegner den in der Menschenwürde liegenden Kern des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, welcher im bewaffneten Konflikt insbesondere gegenüber Kindern auch Wirkung entfaltet. Insoweit waren die Äußerungen des Antragsgegners beleidigend und grenzen an die Strafbarkeitsschwelle des § 185 StGB.

Das Argument des Antragsgegners, dass Verhaltensweisen anderer Genossen, welche möglicherweise gegen das Programm der Partei verstoßen nicht zu einem Parteiausschluss führen, weswegen der Antrag und diese Entscheidung widersprüchlich seien, kann nicht verfangen. Das Parteiausschlussverfahren wird auf Antrag betrieben (§ 3 Abs. 1 SchiedsO). Verhaltensweisen anderer Genossen, welche mit dem Streitgegenstand in keiner Verbindung stehen können nicht berücksichtigt werden. Als Antragssteller ist man nicht daran gebunden bei Stellen eines Parteiausschlussantrages auch gegen jedwede andere, möglicherweise relevante Verhaltensweisen, vorzugehen. Die Dispositionsmaxime, als Grundsatz des Zivilverfahrens (Musielak/Voit ZPO, 2024, Einl. Rn. 35f.), stellt das Recht der Prozessbeteiligten über den Rechtsstreit im Ganzen zu Verfügen und durch Anträge zu bestimmen. Eine Pflicht für Parteimitglieder im Stellen von Anträgen einen Gleichheitsgrundsatz zu beachten würde nicht nur das Antragsrecht gem. § 7 Abs. 2 SchiedsO verletzen, sondern auch Antragsstellern eine unbegründete Last im Rechtsschutz begründen. Weder die Antragsstellung noch die gegenständliche Entscheidung ist damit widersprüchlich.

Der Antragssteller hat damit gegen die Grundsätze der Partei Die Linke verstoßen.

bb) Ordnung der Partei

Der Begriff der „Ordnung“ umfasst den gesamten Bereich der innerparteilichen politischen Willensbildung und die diesen Bereich regulierenden geschriebenen (auch satzungsrechtlichen) und ungeschriebenen Regeln für ein geordnetes Parteileben. Hierzu zählen auch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Loyalitäts- und Solidaritätspflichten gegenüber der Partei. (Nomos-BR/Morlok ParteiG/Martin Morlok, 2. Aufl. 2013, ParteiG § 10 Rn. 12, beck-online)

Das Parteiausschlussverfahren ist kein Mittel um innerparteilichen Diskurs zu beenden oder nur eine bestimmte politische Meinung in der Partei zu tolerieren. Durch das Parteiausschlussverfahren versichert eine Partei sich jedoch ihrer eigenen Grundsätze und stellt diejenigen Verhaltensweisen heraus, welche hiermit nicht zu vereinbaren sind. Teil einer demokratischen Partei zu sein bedeutet anderweitige Positionen innerhalb des Grundkonsens zu akzeptieren und sich gleichsam nicht außerhalb dessen zustellen. Zur innerparteilichen Ordnung gehört hierbei auch das Verhalten in der Partei – der Respekt gegenüber anderen Ansichten und das solidarische Miteinander im Rahmen einer Schicksalsgemeinschaft. Die Aussagen des Antragsgegners bestätigen das Unvermögen andere Ansichten zu akzeptieren und sie im politischen Diskurs zu tolerieren. Mit der Ordnung der Partei unvereinbar ist es, anderen Parteimitgliedern – insbesondere öffentlich – zu unterstellen, sie seien „Kriegstreiber“. Diesen Vorwurf hat der Antragssteller zwar nicht eigenhändig verfasst, hat jedoch die entsprechende Aussage, welche explizit in den Bezug zum Parteitag verfasst wurde von der mit ihm assoziierten Vereinigung „Sozialismus von unten“ retweeted und sich, wie es ein objektiver Empfänger damit auch verstehen muss, damit zu eigen gemacht. Ein derartiger Vorwurf wiegt schwer, da er mit den Grundsätzen der Partei nicht vereinbar wäre. Im legitimen innerparteilichen Austausch sind jedoch viele verschiedene Positionen vertretbar, ohne dass man sich diesem Vorwurf ausgesetzt sehen muss. Dabei verbietet die Ordnung der Partei nicht, dass man die Positionen andere Genoss\*innen nicht für grundlegend falsch halten darf, und dies auch überspitzen darf. Den Vorwurf der Kriegstreiberei zu erheben stellt diese Position aber außerhalb des legitimen Diskurses. Im Laufe des streitgegenständlichen Verfahrens hat der Antragsgegner auch das Verfahren vor der Landesschiedskommission als Hetzkampagne bezeichnet, welcher als Angriff gegen eine „echte Linke“ zu verstehen sei. In diesem Zuge veröffentlichte der Antragsgegner auch seinen Schriftsatz und organisierte eine Versammlung gegen hiesiges Verfahren. Das Versammlungsrecht gibt das Recht sich gegen das Ausschlussverfahren zu wenden und die Einleitung dessen zu missbilligen. Durch eine Unterschriftensammlung und Versammlung vor und während der mündlichen Verhandlung jedoch Einfluss zu nehmen auf ein rechtsstaatliches Verfahren, welches durch unabhängige Mitglieder der Schiedskommission geführt wird, belegt der Antragsgegner seine negative Einstellung zu innerparteilicher Ordnung, die in einem geregelten Verfahren Konflikte austrägt und Sicherungsmechanismen für sich vorsieht.

Der Antragsgegner hat damit deutlich gemacht, dass er Organe der Partei nicht achtet und Beschlüsse, Satzungen und Verhaltensnormen innerhalb einer Partei nicht für sich bindend erachtet.

Auch diese Äußerungen sind so sehr gegen die Ordnung der Partei gerichtet, die jegliche demokratischen Betätigung ermöglichen möchte, dass sie in einer demokratischen Partei nicht toleriert werden können.

Der Verstoß war auch vorsätzlich. Der Antragsgegner äußert sich in den sozialen Netzwerken bewusst und willentlich.

## b) Schädigung

Der Antragsgegner hat mit seinen Äußerungen auch das Ansehen der Partei geschädigt. Schaden im Sinne dieser Vorschrift ist nicht nur als materielle Einbuße zu verstehen. Bei einer politischen Partei bedeutet eine Schädigung in erster Linie einen Verlust an Glaubwürdigkeit und Ansehen in der Öffentlichkeit, eine erhebliche Beeinträchtigung des innerparteilichen Friedens und damit der Mobilisierbarkeit sowie eine Minderung von Ansehen und Wahlchancen. Insoweit handelt es sich regelmäßig nicht um einen materiellen Schaden, sondern einen Schaden insbesondere für Glaubwürdigkeit und Ansehen einer Partei, da Parteien eine Mitwirkung an der politischen Willensbildung insbesondere über den Erfolg bei Wahlen anstreben und deshalb auf Zustimmung in der Öffentlichkeit angewiesen sind (BGH NJW 1994, 2610 (2612); Ipsen/Ipsen, 2. Aufl. 2018, ParteiG § 10 Rn. 24; Roßner, Parteiausschluss (2010), S. 162ff.).

Die Schädigung bezieht dabei ihren Grad an Schwere aus dem Bezug auf die Öffentlichkeit und Wahrnehmung der Partei von außen. Hierbei bedarf es eines tatsächlich eingetretenen, nicht nur hypothetischen Schadens.

### aa) Schaden

Die Äußerungen des Antragsgegners wurden vielfältig von anderen politischen Akteuren innerhalb und außerhalb der Partei aufgegriffen. Die Glaubwürdigkeit, das Ansehen und die Mobilisierungsfähigkeit der Partei wurden durch den Antragsteller beeinträchtigt. Durch die Äußerungen des Antragstellers wurde die äußerlich wahrgenommene Positionierung der Partei im Nahost-Konflikt erheblich relativiert. Obwohl sich die Partei durch vielfältig getroffene Beschlüsse versuchte nach außen hin eine differenzierte Position einzunehmen, haben die öffentlichkeitswirksamen Äußerungen wiederholt diese Bestätigung der Partei zu ihren Zielen relativiert. Dies gilt im Besonderen für das Eintreten des Antragsgegners für den Einsatz von Waffen und klassischer Gewalt gegen israelische Truppen, aber auch für das Eintreten gegen die Zwei-Staaten-Lösung. Der Antragsgegner wird so inhaltlich mit dieser Positionierung assoziiert (vgl. Tagesspiegel v. 17.10.2024 „Trotzkisten, Sektierer, Radikale“). Die Position der Partei im Land Berlin wird insoweit geschwächt, indem – insbesondere unter Rekurs auf den Antragsgegner – den politischen Anliegen ein antisemitischer Impetus unterstellt wird. Indem die Nahost-Politik der Partei hierdurch unmittelbar unter Verweis auf Antisemitismus, sowie die Unterstützung der Hamas und Gewalt abgetan wird kann hierdurch keine effektive Artikulation der Politik geschehen.

Die Äußerungen des Antragstellers beeinträchtigen auch die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und politischen Gruppen. So wurde dargelegt, dass bereits die Jüdische Gemeinde in Freiburg Verbindungen zur dortigen Gliederung der Partei mit Verweis auf den Antragsgegner beendete. Weiterhin wurden die Äußerungen auch von führenden Personen der Jüdischen Gemeinde Berlin kritisiert und die Partnerschaft zwischen dieser Organisation und der Partei in Frage gestellt. Hierdurch wird die Kraft der Partei gesellschaftliche Kräfte zu mobilisieren und politisch aktionsfähig zu sein beeinträchtigt.

Die AntragstellerInnen haben glaubwürdig vorgetragen, dass durch andere Organisationen Zweifel an der antifaschistischen und gegen Antisemitismus gerichteten Haltung der Linken entstanden sind. Die Antragsteller trugen vor, dass sich Organisationen wie der DGB und der Paritätische Wohlfahrtsverband an sie gewandt haben und eine Zusammenarbeit angesichts

dieser Äußerungen für schwierig hielten bzw. die Zusammenarbeit beenden wollten. Dass diese Zweifel nicht öffentlich dargetan wurden hindert diese Einschätzung nicht, vielmehr handelt es sich um eine nachvollziehbare interne Kommunikation. Der Antragsgegner konnte diesem Vorwurf inhaltlich nicht entgegen, beispielsweise durch eine dargelegte Unterstützung dieser Organisation in seiner Position. Vielmehr kann hierbei an den Rechtsgedanken des § 287 ZPO angeknüpft werden (Roßner, Parteiausschlussverfahren (2010), S. 171ff.). Die Schiedskommission ist davon überzeugt, dass die dargelegten Zweifel an der Position der Linken kommuniziert wurden und in diesen Organisationen vorlagen. Es ist nicht ersichtlich, dass und weshalb die AntragstellerInnen hierüber falsch aussagen sollten. Die politischen Positionen des DBG/Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sind hierbei auch zu berücksichtigen und unterstützen die Aussagen der AntragstellerInnen. Hierbei handelt es sich auch nicht um einen hypothetischen Schaden. Ein Schaden ist hypothetisch, wenn er noch nicht eingetreten ist und Unklarheit über den Eintritt besteht. Wenn jedoch zivilgesellschaftliche Vereinigungen an der Zusammenarbeit mit der Partei zweifeln und Vertrauen in die Positionen der Partei dahingehend verloren gehen, dass es einer Rückversicherung bei führenden Personen der Partei bedarf, so ist hierdurch bereits ein Schaden eingetreten.

Die Partei Die Linke versteht sich als die Partei in der deutschen Parteienlandschaft, die sich für Frieden und soziale Gerechtigkeit einsetzt. Im Kampf um die Ziele der Linken ist eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren unerlässlich. Wenn große zivilgesellschaftliche Akteure an der antifaschistischen Haltung der Linken Zweifel hegen und deshalb eine Zusammenarbeit aufkündigen wollen, liegt darin ein Schaden. Die Glaubwürdigkeit der Partei noch ein antifaschistischer und gegen Antisemitismus gerichteter Partner zu sein, hat durch die Debatte massiv gelitten.

Der Schaden ist auch nicht, wie der Antragsgegner vorträgt, zu saldieren. Der Antragsgegner meint sein Verhalten habe auch vielfältige Unterstützung erfahren, jedoch ist dies im gegenständlichen Verfahren nicht relevant. Zunächst ist diese Unterstützung, die insbesondere in Form der Unterschriftlisten quantifizierbar ist, für die Partei nicht relevant, soweit andere politische Vereinigungen oder Vertreter dieser die Unterschriftenliste (DiEM, SpAD) unterstützen. Weiterhin ist ein Schaden, der durch Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei schon im Grundsatz nicht saldierungsfähig. Dies ergibt sich aus einer teleologischen Auslegung des Parteiausschlussverfahrens. Hierdurch soll Verhalten, welches eine Partei nicht tolerieren kann und muss und einen schweren Schaden für die Partei verursacht hat, in Zukunft aus der Partei gehalten werden. Wenn Verhaltensweisen unterstützt werden, die gegen jene Grund- und Ordnungssätze verstoßen, so wiegt dies den hieraus resultierenden Schaden nicht auf, da der Schaden gerade durch dieses Verhalten entstanden ist. Vielmehr wird die Bedeutung dieses Grundsatzes hierdurch nur stärker herausgefordert. Das Parteiausschlussverfahren ist kein Beliebtheitswettbewerb um Positionen oder Personen. Ob die Partei eine bestimmte politische Position vertreten soll, weil sie in der Öffentlichkeit beliebter ist, ist Aufgabe der Gremien politischer Willensbildung zu entscheiden, und nicht Aufgabe der Schiedsgerichtsbarkeit.

#### bb) Schwere des Schadens

Dieser Schaden wiegt auch schwer. Die Schwere des Schadens ist durch den Grad der Beeinträchtigung, das Gewicht des Verhaltens, den Grad der öffentlichen Beeinträchtigung durch parteiinterne und öffentliche Aufmerksamkeit auf das Verhalten des Antragsgegners zu beurteilen. Weiterhin können bei der Schwere des Schadens Würdigungen staatlichen Rechts,

insbesondere des Strafrechts einbezogen werden (vgl. hierzu Roßner, Parteiausschluss (2010), S. 166f.).

Der für einen Parteiausschluss notwendige schwere Schaden zielt auf alle Handlungen, die generell geeignet sind, Interessenbeeinträchtigungen nicht ganz vernachlässigbarer Art bei der Partei hervorzurufen. Es dürfen keine zu hohen Anforderungen an diesen Schadensbegriff gestellt werden. So kann eine Beeinträchtigung des öffentlichen Erscheinungsbildes durchaus genügen. Die Schwereklausel soll minimale Beeinträchtigungen nicht für einen Ausschluss genügen lassen. Sie ist aber vor allem als Abwägungsgebot zu verstehen zwischen den Parteiinteressen und denjenigen des Mitglieds. Über sie ist die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sicherzustellen. (Morlok/ Morlok, 2. Aufl. 2013, ParteiG § 10 Rn. 13,)

Auch wenn der Antragsgegner selbst nicht behauptet für „die Partei Die Linke oder in einer Funktion für sie zu sprechen“, so erlöst dies den Antragsgegner nicht davon den Grundsätzen der Partei zu entsprechen. Dies ist gerade der dem Parteiausschlussverfahren zugrundeliegende Sinn. Eine Partei, die nur durch ihre Mitglieder handeln kann, muss sich Verhaltensweisen ihrer Mitglieder – in verschiedenen Abstufungen – zurechnen lassen. Grundsätzlich führt nicht jede Äußerung die jedes „einfache“ Parteimitglied trifft zu einer Beeinträchtigung der Partei. Vielmehr ist hier insbesondere in der Ausstrahlungswirkung zu differenzieren. Das Verhalten muss also auch der Partei zurechenbar sein (Ipsen/Ipsen, 2. Aufl. 2018, ParteiG § 10 Rn. 25f.). Gleichwohl können auch die Aussagen von Parteimitgliedern, die keine Ämter oder Funktionen bekleiden, der Partei zugerechnet werden wenn das Verhalten „die gleiche Ausstrahlung in die Öffentlichkeit entfaltet, wie das Verhalten von Amtsträgern“ (Ipsen/Ipsen, 2. Aufl. 2018, ParteiG § 10 Rn. 26).

Zum einen sind die Äußerungen einem großen Kreis an Followern in den unterschiedlichen sozialen Netzwerken zugänglich und teilweise auch ganz öffentlich im Internet einsehbar. Vorliegend tritt der Antragsgegner in der Öffentlichkeit als Parteimitglied auf und wird als dieses in der Öffentlichkeit verstanden. Dies betrifft nicht nur seinen Auftritt in sozialen Medien, sondern darüber hinaus auch in Veranstaltungen, in denen er als Speaker auftritt. Allein durch die Selbstidentifikation gegenüber einem großen Publikum wird die Zurechenbarkeit des Verhaltens und damit der Schaden in der Öffentlichkeit geschaffen. Dass er nicht für die Partei subjektiv sprechen wollte, ist hierbei insoweit irrelevant, als dass seine Aussagen zur politischen Ausrichtung notwendigerweise auf die Partei zurückgespiegelt werden.

Er wird auch durch verschiedenste Medien als Parteimitglied identifiziert. Irrelevant ist hierbei, wie der Antragsteller sich einlässt, ob es sich um eine „rechte Medienkampagne“ handele, da diese Verbindung zwischen Partei und dem Antragsgegner in renommierten, auflagenstarken Zeitungen wie dem Tagesspiegel und der TAZ hergestellt wird. Es kommt auf die Außenwirkung und Zurechenbarkeit des Verhaltens zur Partei an, welche der Antragsgegner selbst herstellt oder herstellen lässt. Zu berücksichtigen ist, dass nicht jedwede Verbindung, die von einer Zeitung und einem Parteimitglied geschaffen wird zu einer Zurechenbarkeit des Verhaltens zur Partei führt. Vielmehr sind hierbei zivilrechtliche Kategorien der Kausalität und Schutzzweck der Norm einzubeziehen. Der Zweck von § 10 Abs. 4 ParteiG ist dabei keine Repression, vielmehr soll durch eine Ordnungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Partei wiederhergestellt werden und zukünftiger Schaden vermieden werden (Roßner, Parteiausschluss (2010), S. 180f., 209; Lenski, NVwZ 2015, 1730 (1731)). Insofern muss für das Parteimitglied unter Berücksichtigung der erforderlichen Sorgfalt absehbar gewesen sein, dass sein Verhalten in den Kontext der Partei gesetzt wird und dies auch eine nachvollziehbare

Verknüpfung ist. Für den Antragsgegner war es hier offenkundig absehbar und er hat es durch sein Verhalten darauf angelegt, dass seine Stellungnahmen in der Presse aufgenommen und verarbeitet werden, wodurch die Zurechnung zu Partei vollzogen wird. Seine Meinung hat er gerade nicht nur im geschlossenen Kreis der Partei, beziehungsweise auf einem nicht einsehbar Social-Media Profil geteilt, sondern auf seinen reichweitenstarken Kanälen verbreitet. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits einer bundesweit agierenden Partei, die einen Twitter-Account mit 3.800 Followern betrieb einen „nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die politische Willensbildung“ attestiert (BVerfG, NVwZ 2021, 1291 (1294)). Die Kanäle des Antragsgegners bewegen sich in diesen Zahlenräumen, beziehungsweise überschreiten dies auch. Sein X- Account hat über 3000 Follower, sein Instagram-Account sogar über 6000 Follower. Insofern muss sich der Antragsgegners der Bedeutsamkeit seiner Äußerungen, gerade zu aktuellen politischen Themen bewusst sein und damit rechnen, dass diese Äußerungen durch Medien dargestellt und kontextualisiert werden.

Insofern konnten die gemachten Äußerungen so zu verstehen sein, dass dies nicht nur die Meinung eines Einzelnen ist, sondern auch als Meinung der Partei verstanden werden kann. Die Äußerungen sind aufgrund der Zurechnung geeignet, die Partei und deren demokratische Werte zu diskreditieren. Das dieser Zusammenhang vom Antragsgegner nicht gewollt war, ist hierbei unerheblich.

Angesichts des großen Adressatenkreises und der sehr stark von den Grundsätzen der Partei abweichenden Äußerungen, wiegt hier die Schädigung besonders schwer. Insbesondere im Themenkreis des Nah-Ost Konflikts, welcher in der politischen Linken ein sehr umstrittenes Thema ist, ist hier erforderlich, dass die Positionierung der Partei in öffentlichkeitswirksamen Äußerungen berücksichtigt wird und nicht durch gegen Grundsätze der Partei verstoßende Verhaltensweisen untergraben wird. Indem hier jene Grundsätze verletzt wurden, leidet das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in diesem äußerst relevanten Themengebiet, weswegen der Schaden schwer liegt.

Die den Äußerungen des Antragsgegners folgende und zurechenbare Medienberichterstattung erschwert den Schaden weiter. Zusammen mit der Berichterstattung zur 4. Tagung des 9. Landesparteitags und den Austritten von prominenten ehemaligen Parteimitgliedern entstand ein Glaubwürdigkeitsverlust für Die Linke. Angesichts der derzeitigen gewalttätigen Vorfälle im Hinblick auf den Nah-Ost-Konflikt und der gezielten Angriffe auf jüdische Mitmenschen darf die Partei nicht als antisemitisch wahrgenommen werden. Die Landesschiedskommission berücksichtigt die Willensbildung, welche auf dem Landesparteitag am 11.10.2024 stattgefunden hat und hält diese Position auch nicht für antisemitisch. Jedoch muss die Außenwirkung der Partei hierbei berücksichtigt werden. Diese Außenwirkung, insbesondere des dargestellten Umgangs mit Genoss\*innen, welches ein solidarisches Miteinander und eine ehrliche Debatte hat missen lassen, hat der Partei geschadet. Dieser Schaden wurde vertieft und damit erschwert. Er hat zwar nicht die entsprechend streitigen Antragsstellen verfasst oder dort gesprochen. Jedoch hat er sich öffentlich zu dem Ablauf des Parteitages in erheblich missbilligender Weise äußerte, (nun mehr ehemalige) Genoss\*innen diffamiert, um sein Verständnis der Lösung des Nahost-Konflikts, sowie dem Umgang mit Antisemitismus in der Öffentlichkeit zu platzieren und die durch den Landesparteitag in explizierte Meinungsdivergenz in despektierlicher Weise fortgeführt. Den Schaden durch den Landesparteitag wollte der Antragsgegner insofern auch vorsätzlich vertiefen.

Wie dargestellt sind die vom Antragsgegner getätigten Äußerungen zum Teil beleidigend und grenzen möglicherweise schon an eine Strafbarkeit gem. § 185 StGB. Die Partei darf von ihren Mitgliedern erwarten, dass diese nicht strafbar handeln und die Partei hiermit in Verbindung gebracht wird. Hierdurch wird Mitgliedern nichts abverlangt, was ihnen die staatliche Rechtsordnung nicht sowieso aufgibt. Dies bedeutet nicht, dass jedwedes strafbare Verhalten zu einem Parteiausschluss führt. Sondern nur, dass strafbares Verhalten grundsätzlich ein Anknüpfungspunkt sein kann, jedoch die hohen Hürden des Parteiausschlusses – wie insbesondere der schwere Schaden durch diese Tat erst noch erfüllt sein müssen. Dass die Partei mit derartigen Äußerungen in einer so starken, vom Antragsgegner zurechenbaren Weise, assoziiert werden muss, vertieft die Schwere des Schadens indes weiter, da der Antragsgegner in seinem den Grundsätzen der Partei widersprechenden Verhalten auch zu strafbaren Handlungen greift und die Partei sich in ihrer nahostpolitischen Ausrichtung jenes Verhalten zurechnen lassen muss.

Alles in allem sind die getätigten Äußerungen hier geeignet die Partei gegenüber einem breiten öffentlichen Adressatenkreis derart zu diskreditieren, dass der Eindruck entstehen könnte, die Partei sei ebenfalls der Auffassung, dass Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzungen akzeptabel sei und man nicht an der Seite der Opfer des Terroranschlags und der jüdischen Mitmenschen stehe.

Selbst wenn der Antragsgegner hier die ursprüngliche Mediendebatte nicht selbst herbeigeführt hat, hat er doch auch nichts zu einer Eindämmung der Debatte getan, sondern durch seine täglichen Posts und auch seine Kampagne gegen den Ausschlussantrag haben dazu geführt, dass die bereits beachtliche Medienkampagne nach dem Berliner Parteitag noch weiter anhielt.

Mit der Unterschriftenaktion und seiner Webseite gegen den Ausschlussantrag hat der Antragsgegner zu einer weiteren Spaltung innerhalb der Partei beigetragen und diesen Streit auch durch seine öffentlichen Posts auch immer wieder nach außen getragen. Dies kann in diesem Verfahren berücksichtigt werden, da es sich um ein Verfahren nach zivilprozessualen Grundsätzen handelt, sodass Tatsachen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können. Obschon das Verfahren an die Öffentlichkeit gekommen ist, so hat der Antragsgegner indem er einseitig seine Verteidigungsschrift, die Unterschriftensammlung und die Versammlung organisiert hat weiter seine Person und damit seine Positionierung in die Öffentlichkeit gestellt und den Schaden vertieft.

Zu keinem Zeitpunkt hat der Antragsgegner sich sowohl für die missverständlichen Posts als auch für seinen Beitrag zum Imageschaden der Partei entschuldigt oder tätige Reue gezeigt.

### c) Verhältnismäßigkeit

Der Ausschluss ist auch verhältnismäßig, wenn er das mildeste erforderliche und angemessene Mittel ist.

Durch die Verursachung eines schweren Schadens verursachte der Antragsgegner eine Vertiefung der Spaltung im Rahmen dieses Themas, sowie eine öffentliche Relativierung der Parteiposition, weswegen die Partei als „uneinig“ oder „zerstritten“ erscheint. Da Parteien im politischen Wettbewerb regelmäßig nur erfolgreich sind, wenn sie ein Mindestmaß an Geschlossenheit aufweisen, ist ein Parteiausschluss als Ordnungsmaßnahme möglich, wenn Erscheinungsbild und (Selbst-) Darstellung der Partei so schwerwiegend beeinträchtigt werden, dass der regelmäßig von der Öffentlichkeit ebenfalls wahrgenommene -

Parteiausschluss als erforderliches Mittel zur Beendigung von Auseinandersetzungen anzusehen ist. (Ipsen/Ipsen, 2. Aufl. 2018, ParteiG § 10 Rn. 25).

§ 3 Abs. 4 S. 2 der Satzung sieht seit dem Oktober 2024 mildere Mittel als den Parteiausschluss vor. Namentlich ist die Möglichkeit der Ämtersperre oder das Ruhen von Mitgliedsrechten in minderschweren Fällen möglich. Diese Mittel sind zwar milder, jedoch nicht gleich geeignet um den zukünftigen Schaden von der Partei fernzuhalten. Der Antragsgegner zeigte sich weder öffentlich, noch in der mündlichen Verfahren einsichtig hinsichtlich seines Verstoßes gegen Grundsätze. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner in Zukunft Ämter bekleiden möchte, da er sich selbst als hauptsächlich in Bewegungen aktiv beschrieben hat. Der Parteiausschluss ist auch angemessen, da die verschiedentlichen Verstöße gegen Grundsätze und Ordnung der Partei, und der hierdurch entstandene Schaden nur durch eine explizite Abkehr der Partei von diesen Positionen im Ansatz gemildert werden können. Die Glaubwürdigkeit der Partei in der Nahost-Position, aber auch in der Bekenntnis zur gewaltfreien Lösung von Konflikten, sowie eines solidarischen innerparteilichen Miteinanders würde nicht in hinreichender Weise wiederhergestellt, würde der Antragsgegner nur zeitweise keine Mitgliederrechte wahrnehmen können. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Maßnahmen Einfluss auf das Verhalten des Antragsgegners hätten, sodass eine fortgesetzte Beeinträchtigung der Grundsätze und Ordnung der Partei zu erwarten ist. Die multiplen Verstöße und verschiedentlich dargelegten schweren Schäden der Partei lassen diesen Fall auch nicht als, wie § 3 Abs. 4 S. 2 fordert, „minderschweren Fall“ erscheinen. Angesichts der besonderen Reichweite der Posts des Antragsgegners, die erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und die die Partei in der Öffentlichkeit als antisemitisch erscheinen lassen, kann nur der Parteiausschluss hier das Bild der Partei in der Öffentlichkeit wiederherstellen.

#### d) Vollstreckbarkeit

Das Urteil ist sofort vollstreckbar gem. § 13 Abs. 4 Schiedsordnung, sodass der Antragsgegner bis zur Rechtskraft in diesem Verfahren aus der Partei ausgeschlossen ist. In Anbetracht der bevorstehenden Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bedarf es einer eindeutigen inhaltlichen Positionierung der Partei, insbesondere zu einem wichtigen Wahlkampfthema. Indem der Antragsgegner, wie dargelegt, die Positionierung der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt, ist ein sofortiger Ausschluss erforderlich um einen effektiven Wahlkampf zu gewährleisten. Die Rechtsposition des Antragsgegners sich an der Partei zu beteiligen wiegt hiergegen nicht schwer genug. Zwar kann der Antragsgegner hierdurch nicht mehr an der Wahlversammlung seines Wahlkreises teilnehmen, jedoch kann er sich weiterhin im Wahlkampf beteiligen. Eine Änderung des Wahlergebnisses in seinem Wahlkreis ist in Anbetracht der Anberaumung einer Mitgliederversammlung, statt Delegiertenversammlung auch unwahrscheinlich. Die Bedeutung der Bundestagswahl für die Gesamtpartei in der aktuellen Situation kann nicht unterschätzt werden, und bedarf insoweit einer klaren Positionierung. Eine Anhörung hierzu ist in der mündlichen Verhandlung erfolgt.

Für die Landesschiedskommission

Dr. Jana Oestreich

Vorsitzende

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der

**Beschwerde**

gegeben. Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung bei

DIE LINKE - Bundesschiedskommission

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

**schriftlich** einzulegen **und zu begründen**. Die Begründungsfrist kann auf schriftlichen Antrag um einen Monat verlängert werden.